

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2021/2022
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (50 P.)

Teil II : Gewerbesteuer (25 P.)

Teil III: Körperschaftsteuer (25 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 08.12.2021

Prüflingsnummer:

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer (50 Punkte)

Aufgabenstellung allgemein

Nehmen Sie einkommensteuerlich für den Veranlagungszeitraum 2020 Stellung.

Treffen Sie dazu die Entscheidungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt. Die Sachverhalte stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander, können aber auch unabhängig voneinander bearbeitet werden.

Beachten Sie die jeweilige Aufgabenstellung zu den einzelnen Sachverhalten.

Auf die persönliche Einkommensteuerpflicht und Veranlagungsform ist nicht einzugehen. Die genannten Personen sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Allgemeine Begriffe wie Einkünfte, Betriebsausgaben, Betriebseinnahmen, Einnahmen und Werbungskosten o.ä. sind nicht zu erläutern.

Eine Ermittlung der Summe der Einkünfte und des Gesamtbetrags der Einkünfte ist nicht vorzunehmen.

Besondere tarifliche Bestimmungen sind zu erläutern. Steuerberechnungen sind nicht vorzunehmen. Auf verfahrensrechtliche Fragen ist nicht einzugehen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzugeben, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die nicht bereits aus dem Gesetz zu entnehmen sind, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen können verwendet werden.

Hinweise

Die Aufgabenteile sind so zu lösen, dass stets das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) für den Veranlagungszeitraum 2020 erreicht werden soll. Wenn nichts anderes gesagt ist, sind alle hierfür erforderlichen Anträge als gestellt anzusehen. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

Soweit für die steuerliche Beurteilung Freibeträge für Kinder bedeutsam sind, ist davon auszugehen, dass die steuerlichen Freibeträge günstiger sind als die Gewährung von Kindergeld. Eine Günstigerprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sachverhalt 1: Familiäre Verhältnisse

(max. erreichbare Punktzahl: 9,0 Punkte)

Sarah Klug, 30 Jahre alt, wohnte bis Ende Februar 2020 zusammen mit ihrer 6-jährigen Tochter Jana Klug in Lübeck. Ende Februar 2020 zog sie mit ihrer Tochter nach Hamburg und begründete seit dem 01.03.2020 zusammen mit ihrem Lebensgefährten Tim Bauer, 35 Jahre, einen familienähnlichen gemeinsamen Haushalt in Hamburg-Wandsbeck.

Tochter Jana stammt aus einer früheren Beziehung. Janas Vater war kurze Zeit nach ihrer Geburt in sein Heimatland Südafrika zurückgekehrt. Er trägt zum Lebensunterhalt der Tochter nicht bei. Die Mutter gibt im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 die Identifikationsnummer des Kindes an.

Seit dem 01.03.2020 besucht Jana in Hamburg eine private Betreuungseinrichtung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung. Ihre Mutter wendet hierfür monatlich 650 € auf, darin sind 40 € für Verpflegung enthalten. Die Zahlungen werden nach Rechnungserteilung per Banküberweisung geleistet.

Aufgabe:

Erläutern Sie, welche Beträge Sarah Klug bei der Ermittlung ihres zu versteuernden Einkommens abziehen kann.

Sachverhalt 2: Private Kapitalerträge Sarah Klug

(max. erreichbare Punktzahl: 9,0 Punkte)

Sarah Klug unterhält ein Aktiendepot bei der Com-Bank, Düsseldorf. Aus diesem Depot veräußerte sie in 2020 Aktien zum Preis von 40.000 €. Der Com-Bank sind die damaligen Anschaffungskosten nicht bekannt. Den Steuerabzug nimmt sie daher unter Heranziehung einer Ersatzbemessungsgrundlage vor.

Bei der Deu-Bank, Bonn, verfügt sie über ein ansehnliches Guthaben. Sie erhält darauf für 2020 Zinserträge i.H.v. 2.000 €.

Für 2020 erhält Sarah Klug die folgenden Steuerbescheinigungen:

	Com-Bank		Deu-Bank
Höhe der Kapitalerträge	12.000,00 €		2.000,00 €
davon aus Aktienverkäufen	12.000,00 €		
Ersatz-BMG § 43a Abs. 2 S. 7 EStG	12.000,00 €		
Sparer-Pauschbetrag	0,00 €		801,00 €
KapESt	3.000,00 €		299,75 €
SolZ	165,00 €		16,49 €

Sarah Klug legt die Steuerbescheinigungen ihrer Einkommensteuererklärung für 2020 bei und weist dabei Anschaffungskosten für die Aktien im Depot der Com-Bank i.H.v. 35.000 € aus dem Jahr 2018 nach.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte für 2020 und geben Sie an, wie sich die Sachverhalte auf die zu zahlende Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag auswirken. Geben Sie an, ob und welche Anträge ggf. zu stellen sind.

Sachverhalt 3: Private Kapitalerträge Tim Bauer

(max. erreichbare Punktzahl: 4,0 Punkte)

Tim hatte im Jahr 2019 mit Anschaffungskosten von 100.000 € 50 % des Stammkapitals der Architektur-GmbH, Flensburg, erworben. Der Kaufpreis ist mit einem Bankkredit finanziert. Für die steuerliche Geltendmachung der Finanzierungskosten hatte er für 2019 einen Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG gestellt.

Im Jahr 2020 sind für das Darlehen Zinsen i.H.v. 4.000 € angefallen und gezahlt worden.

Im Mai 2020 wird eine Gewinnausschüttung für das abgelaufene Jahr beschlossen und ausgezahlt. Die Architektur-GmbH stellt hierzu die folgende Steuerbescheinigung aus:

Höhe der Kapitalerträge	2.000,00 €
KapESt	500,00 €
SolZ	27,50 €

Aufgabe

Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte für das Jahr 2020. Gehen Sie auch auf die tariflichen Bestimmungen ein.

Sachverhalt 4: Tätigkeit Sarah Klug und Umzug nach Hamburg

(max. erreichbare Punktzahl: 11,5 Punkte)

Sarah Klug ist ganzjährig Angestellte eines Speditionsunternehmens in Hamburg und erzielt daraus einen Bruttolohn von 50.000 €. Im Januar und Februar 2020 nutzte sie für die Wege Wohnung – Arbeitsstätte, 80 km Entfernung, 30 Arbeitstage, ihren eigenen Pkw. Seit dem Umzug nach Hamburg kann sie ihren Arbeitsplatz bei weniger als 1 km Entfernung bequem zu Fuß erreichen.

Im Zusammenhang mit dem Umzug nach Hamburg veräußerte sie ihre im Oktober 2019 mit Anschaffungskosten von 1.000 € erworbenen Küchengeräte zum Preis von 1.200 € an ihre Nachmieterin.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes ermittelte sie ihre Aufwendungen für den Umzug nach Hamburg auf insgesamt 3.000 €.

Sarah Klug hatte sich im Januar 2012 mit Anschaffungskosten von 28.000 € ein Wohnmobil gekauft und bis 2018 nur für eigene private Ferienzwecke genutzt. Aus Zeitmangel konnte sie das Fahrzeug nicht mehr selbst nutzen und vermietete es deshalb ganzjährig für 2019 an ein befreundetes Ehepaar. Wegen des bevorstehenden Wohnsitzwechsels veräußerte sie schließlich dieses Wohnmobil im Januar 2020 zum Preis von 25.000 €.

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2019 hatte sie die Einkünfte aus der Vermietung des Wohnmobils mit

Einnahmen	5.000,00 €
Abschreibung (8 Jahre Nutzungsdauer)	3.500,00 €
Einkünfte	1.500,00 €

zutreffend als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG erklärt.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Art und die Höhe der Einkünfte für das Jahr 2020.

Sachverhalt 5: Veräußerung Architekturbüro Tim Bauer

(max. erreichbare Punktzahl: 8,5 Punkte)

Tim Bauer veräußerte zum 01.01.2020 sein bisher als Einzelunternehmen geführtes Architekturbüro und erzielte dabei einen Veräußerungserlös von 40.000 €. Seine Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung des UStG.

Die Einkünfte waren bis 2019 zutreffend nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt worden. Zum 01.01.2020 stellt er eine Schlussbilanz auf und legt sie der Veräußerung zum 01.01.2020 zugrunde. Dabei berechnet er einen unstrittigen Übergangsgewinn von 4.000 €.

	Aktiva		Passiva
Lizenz	10.000,00 €		
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	20.000,00 €		
Pkw	12.000,00 €		
Forderung aus Lieferung u. Leistung	4.000,00 €		
Bank	17.000,00 €		
Eigenkapital			63.000,00 €
Summe	63.000,00 €		63.000,00 €

Das Bankkonto und der Pkw werden nicht mitveräußert. Diesen hatte er vor drei Jahren erworben und die Vorsteuer in vollem Umfang zutreffend geltend gemacht. Den Pkw nutzt Tim Bauer nach der Veräußerung zu eigenen privaten Zwecken. Für den Pkw ist ein gemeiner Wert von 20.000 € bekannt.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Höhe der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit für das Jahr 2020 und gehen Sie dabei auch auf mögliche Freibeträge und Tarifvergünstigungen ein.

Sachverhalt 6: Kommanditbeteiligung Tim Bauer

(max. erreichbare Punktzahl: 8,0 Punkte)

Tim Bauer beteiligt sich mit 10.000 € Pflichteinlage an der in 2020 neu gegründeten Hausbau GmbH und Co. KG. Die durch Bankdarlehen finanzierte Einlage wird in voller Höhe geleistet.

Die Gesellschaft teilt für 2020 die folgenden, auf Tim Bauer entfallenden Besteuerungsgrundlagen mit:

Kapitalkonto bei Gründung	10.000,00 €
Verlustanteil lt. Handels- u. Steuerbilanz	- 16.000,00 €
Kapitalkonto 31.12.2020	- 6.000,00 €
Verlustanteil lt. Handels- u. Steuerbilanz	- 16.000,00 €
Anteil nicht abziehbarer Betriebsausgaben	6.000,00 €
Steuerlicher Verlustanteil	- 10.000,00 €
Verlust aus Sonderbilanz	- 300,00 €

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte war bisher nicht durchgeführt.

Aufgabe

Geben Sie an, mit welchen Werten die Einkünfte aus dem o.a. Sachverhalt in der Einkommensteuererklärung 2020 zu erfassen sind.

TEIL II - Gewerbesteuer
(25 Punkte)

Aufgabenstellung allgemein

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag für den Erhebungszeitraum 2020.

Allgemeine Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht sind nicht zu machen.

Sachverhalt:

Gerd S. ist Inhaber eines gewerblichen Einzelunternehmens in Dresden. Für den Erhebungszeitraum 2020 hat er den Jahresüberschuss (HB = StB) **zutreffend** mit 350.000 € ausgewiesen. Außerbilanzielle Korrekturen sind bisher nicht vorgenommen worden.

1. Gerd S. hält in seinem Betriebsvermögen zwei Beteiligungen an GmbHs. Für beide wurden im März 2020 Beschlüsse zur Gewinnausschüttung gefasst. Die Beteiligung an der A-GmbH beträgt 10 % des Stammkapitals. Hierfür erhielt er im März 2020 eine Dividende i.H.v. 10.000 €. Die mit dem Erwerb der Beteiligung zusammenhängenden Zinsen betragen 3.000 €. Die Beteiligung an der B-GmbH beträgt 20 % des Stammkapitals. Ebenfalls im März 2020 wurde hierauf eine Dividende i.H.v. 20.000 € ausgezahlt. Die mit dem Erwerb der Beteiligung zusammenhängenden Zinsen betragen 5.000 €.
2. Im Gewinn enthalten ist ein Gewinn aus der Veräußerung eines Teilbetriebes i.H.v. 25.000 €.
3. Maik B. ist seit 8 Jahren mit 50.000 € an dem Unternehmen des Gerd S. beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat er im Falle der Veräußerung oder Betriebsaufgabe nur einen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages. Für das Jahr 2020 hatte er Anspruch auf einen Anteil am Jahresüberschuss von 10.000 €. Der Anspruch entstand mit Ablauf des Jahres und ist 14 Tage nach Bilanzerstellung fällig.
4. Für Nutzung maschineller Einrichtungsgegenstände sind Mieten i.H.v. 100.000 € angefallen.
5. Ab 01.03.2020 ist ein Betriebsfahrzeug mit Elektroantrieb geleast worden. Die Leasinggebühren 2020 betragen 12.000 €.

6. Sein Betrieb befindet sich seit Jahren auf dem Grundstück Annastraße 20, Dresden. Das Grundstück ist zu 40 % eigenbetrieblich genutzt und in diesem Umfang auch bilanziert. Für das ganze Grundstück wurde ein Einheitswert von 80.000 € und die Grundstücksart „gemischt genutzt“ festgestellt.
7. Gerd S. zahlt ab 01.01.2020 jährlich Lizenzgebühren i.H.v. 90.000 € für die Nutzung von Software zur Erstellung von Konstruktionen. Nach dem Vertrag hat er sich verpflichtet, die Gebühr für die Dauer von 5 Jahren zu zahlen. Nach Ablauf von 5 Jahren darf er die Software uneingeschränkt weiter benutzen, es werden jedoch keine kostenlosen Updates mehr zur Verfügung gestellt.
Von der ersten Rate entfallen 10.000 € auf Zinsen.
8. Zusätzlich spendete er 5 gebrauchte Laptops seines Betriebes an die Schulverwaltung mit der Bitte, diese an bedürftige Schüler/innen weiterzureichen. Die 5 Laptops haben einen gemeinen Wert von je 200 €. Im Rahmen der Gewinnermittlung wurden diese zutreffend mit dem Buchwert von je 1 € entnommen.
Für die Spende liegt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung vor.

Aufgabe

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag für den Erhebungszeitraum 2020.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(25 Punkte)

Sachverhalt:

Bert Balken (BB) ist Allein-GGF einer Bauträger-GmbH (B-GmbH) mit Sitz in Berlin. Nachdem alle Grundstücke erfolgreich verkauft wurden, stellte die B-GmbH den Geschäftsbetrieb zum 30.09.2020 ein. In der Gesellschafterversammlung am 30.09.2020 fasste BB den Beschluss, die GmbH zum 01.06.2021 aufzulösen. Das Geschäftsjahr bisher entsprach dem Kalenderjahr.

Die B-GmbH stellte zum 31.12.2020 den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der einen Jahresüberschuss i.H.v. 90.000 € auswies. Darin enthalten waren Vorauszahlungen zur KSt i.H.v. 40.000 €, zum Solidaritätszuschlag i.H.v. 2.200 € sowie die (endgültige) Gewerbesteuer für 2020 i.H.v. 30.000 €.

Die B-GmbH weist in Ihrem Jahresabschluss 2020 zutreffend ein Stammkapital i.H.v. 25.000 € und einen Gewinnvortrag i.H.v. 45.000 € aus. Rücklagen hatte die B-GmbH nicht. Das zum 31.12.2019 festgestellte Einlagenkonto betrug 15.000 €.

Einzelsachverhalte:

1. Nach Einstellung des Geschäftsbetriebes wurde das vertraglich vereinbarte GF-Gehalt i.H.v. monatlich 12.000 € weiterbezahlt, obwohl marktüblich als Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit nur 30 % davon gewährt werden.
2. Das betriebliche Fahrzeug, was der BB auch für private Zwecke nutzte, verkaufte die GmbH am 01.10.2020 an die Ehefrau des BB zum Händler-Einkaufspreis i.H.v. 21.500 € netto. Der Händler-Verkaufspreis betrug lt. einer aktuellen Fahrzeugbewertung 25.000 € netto.
3. Die B-GmbH ist an der Fensterbau-GmbH „Durchblick“ (F-GmbH) mit 80 % beteiligt, BB ist nicht GF. Eine bereits am 01.07.2020 beschlossene Gewinnausschüttung der F-GmbH i.H.v. 30.000 €, wurde am 30.09.2020 fällig. Wegen vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten konnte die F-GmbH bisher nicht auszahlen. Aufgrund der fehlenden Auszahlung wurden bisher von der F-GmbH keine Bescheinigungen über die beschlossene Ausschüttung ausgestellt.
Bisher erfolgten keine Buchungen bei der B-GmbH.
4. Die Mutter des BB gewährte der B-GmbH vor Jahren ein normal verzinsliches, endfälliges Darlehen i.H.v. 60.000 €. Die Zinsen wurden regelmäßig vertragsgemäß an die Mutter gezahlt. Die Mutter verzichtete am 31.12.2020 wegen ihres Sohnes unter Anrechnung auf dessen künftigen Erbteil auf Rückzahlung des Darlehens. Die B-GmbH verbuchte bisher nichts.

5. Am 15.04.2020 verhängte das Bundesamt für Justiz gegen die B-GmbH ein Ordnungsgeld wegen verspäteter Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 im elektronischen Bundesanzeiger i.H.v. 500 €. Der Betrag wurde am 30.04.2020 entrichtet und als Rechts- und Beratungskosten verbucht.

Aufgaben

1. Beurteilen Sie die KSt-Pflicht der GmbH 2020 und begründen Sie mit Hilfe der einschlägigen Rechtsvorschriften!
2. Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die KSt- und Solidaritätszuschlag-Rückstellung/-Aktivierung für 2020!
3. Berechnen Sie das Einlagekonto zum 31.12.2020!
4. Berechnen Sie die höchstmögliche Barausschüttung aus dem Jahresabschluss 2020 unter Berücksichtigung von KapESt und Solidaritätszuschlag!

Hinweis: Auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen der Einzelsachverhalte ist nicht einzugehen.